

Betrifft: Bärenschützklamm bei Mixnitz,
Brunnwallner oder Kaskadenfall; Erklärung
zum Naturdenkmal, Bescheiderlassung

An die Direktion der Gutsherrschaft Franz Mayr-Melnhof

Frohnleiten

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt stellt im Sinne des § 1 und § 2 des

Bundsgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 (Naturhöhle-

sets) fest, dass der „Brunnwallner oder Kaskadenfall“ gelegen

auf den Kat. Parzellen Nr. 221/1, 221/5 und 221/7 der Kat. Gemeind

Mixnitz, Ortsgemeinde Pernegg, Gerichtsbezirk Bruck a. d. Mur, pol-

Bezirk Bruck a. d. Mur Bundesland Steiermark eigentümlich Franz

M a y r - M e l n h o f, Frohnleiten, Steiermark ein (mit der

Höhle „Bärenloch“ in ursächlichen Zusammenhang) stehendes Na-

turdenkmal darstellt, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart, sei-

ner besonderen Geprägtes und seiner naturwissenschaftlichen Bedeu-

tung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Der Brunnwallner oder Kaskadenfall zeigt, wie selten eine

Karsterschöpfung, den innigen Zusammenhang zwischen Höhle und

Obertagbildung. Rund 50 m oberhalb des genannten Falles öffnet

sich der Eingang zu einer Höhle dem „Bärenloch“, in die von

rückwärts durch einen Siphon Wassereintritt, das in mittleren Teil

le der Höhle unterirdisch abfließt, um ca 40 m unterhalb zu Tage

zu treten. Von hier stürzt es in Kaskaden - über Sintermaeheln -

zum Mixnitzbach. Den innigen Zusammenhang mit dem Wasser in dem

Bärenloch zeigt auch der Umstand, dass die Wasserführung über des

...sinnig mit dem Wasserstand in der genannten Höhle schwankt. Diese eigenartige Karstwasserführung, auf so engem Raum verfolgbare, ist eine in unseren sonst an Höhlen reichen Kalkalpen äußerst seltene Erscheinung. Ist die besondere Eigenart des „Brunnmalners“ aus den oben angeführten Erscheinungen voll begründet, so ist das besondere Gepräge des gegenständlichen Falles durch die reichliche bizarre Sinterbildungen gegeben, die Ablagerungen aus dem unterirdischen Einzugsgebiet des durch das „Bärenloch“ fließenden Gerinnes darstellen. Diese ganze innig zusammenhängende Naturerscheinung erlangt ihre, schon in jedem einzelnen Teile höchst interessante naturwissenschaftliche Bedeutung vor allem in der Häufung verschiedenster Karsterscheinungen wie Bärenloch, als kompliziertes Höhlensystem mit Siphon und Wasser schwund, Sinterbildungen verschiedenster Art und stark schwankende Wasserführung. Daraus konnten die geologischen Verhältnisse dieser Gegend, vor allem betreffend Bildung des Wasserhorizontes, an den das Wasser in „Bärenloch“ und damit des „Brunnmalners“ gebunden ist.

Das Gleiche gilt von der Umgebung des gegenständlichen Naturdenkmales in einem Halbkreise von 250 m südl. des Fogen Mixnitz - Bärenschützklamm, einschließend der Höhle Bärenloch umfassend Teile der Parzellen 201/2, 201/1, 200, 222/1, 222/2 und 237, eigentlich Franz Mayr-Melnhof, Frohnloiten Steiermark, uneder Parzelle 485/1, öffentl. Gut.

Mit dieser Feststellung treten die in Sinne des vorzitierten Gesetzes vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über diese Naturdenkmale ein insbesondere die des § 3, Abs. 1 womit die Zerstörung dieser Naturdenkmale sowie jede Verändrung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die

Posteingang AB113-311Oct.2018 P.08

unterwissenschaftliche Bedeutung dieser Naturdenkmale bei-
 zurechnen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf
 auch die Verzeichnung oder Fortsetzung der Inventuren
 (Verzeichnisse) unter Verantwortlichkeit des Erwerbers (Pächters)
 im Sinne des § 4 des vorerwähnten Gesetzes ohne Prüfung in Be-
 zug auf die politische Bezirkshauptstelle des Bundesdenkmal-
 amtes auszufüllen. Aufzeichnungen von Bildniswerten jeder Art so
 wie Abbildungen in Bildniswerten nach Einschließen jeder Art die
 den nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen wer-
 den.

Arbeiten auf der Oberfläche der oben angeführten Par-
 zellen, die mit der Bewirtschaftung und land- oder forstwi-
 schaftlichen Nutzung dieser Parzellen zusammenhängen, sind so-
 wie angelegt - nach genehmigungspflichtig im Sinne des Natur-
 schutzgesetzes, einseitig vorübergehend zulässig zur Nut-
 zung von Bergbaubetrieben.

Die Sache nach vorerwähntem Mineralgesetz ist nicht als
 eine genehmigungspflichtige Veränderung im Sinne des Natur-
 schutzgesetzes anzusehen, sondern bildet in Ausübung des Schart-
 rechtlichen keine wesentlichen Veränderungen am natürlichen Bilde
 des Naturdenkmals vorgenommen werden. Die Ausübung bereits
 vorliegender Bergbauberechtigungen wird durch die Schutzsta-
 nstellung nicht berührt. Werden in Ausübung dieser Bergbauberech-
 tigten Arbeiten vorgenommen, die wesentliche Veränderungen am
 natürlichen Bilde des Naturdenkmals herbeiführen geeignet
 erscheinen, so sind diese Arbeiten nur über Bewilligung der
 Bergbehörde in Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt zulässig.

Gegen diesen Beschluss ist im Sinne des § 12 des Kirchhallengesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamt innerhalb zweier Wochen einzubringen ist und die keine aufschiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Der Präsident:

Falkner

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Kobald n.p.

3